

Verein Burgfeld Treff

Der einfachen Lesbarkeit halber werden in diesen Statuten Personen und ihre Funktionen nur in der männlichen Form geschrieben. Sinngemäss gelten diese immer auch für die weibliche Form in uneingeschränkter Art und Weise.

1 Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen "Verein Burgfeld Treff" (nachfolgend Verein genannt) besteht im Burgfeld, Gemeinde Bern, ein Verein im Sinne von ZGB Art. 60 ff. Er ist politisch und konfessionell neutral.
- 1.2 Der Wirkungskreis des Vereins umfasst das Burgfeldquartier und die benachbarten Gebiete.

2 Ziel und Zweck

- 2.1 Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des sozialen und generationenübergreifenden Zusammenlebens der Quartierbevölkerung im Rahmen der im Gemeindehaus gegebenen Möglichkeiten: Durch Veranstaltung von kulturellen, unterhaltenden und geselligen Anlässen.
- 2.2 Besonders fördert der Verein das kreative und handwerkliche Arbeiten in der Holz- und Metallbearbeitungswerkstatt und in der Webstube.

3 Mittel

- 3.1 Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:
 - Mitgliederbeiträge
 - Benützungsgebühren für die Werkstätten
 - Mieteinnahmen des Krankenmobilenmagazines
 - Erträge aus eigenen Veranstaltungen
 - Subventionen
 - Erträge aus Leistungsvereinbarungen
 - Spenden und Zuwendungen aller Art
- 3.2 Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Aktivmitglieder, Passivmitglieder, Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder bezahlen den festgesetzten Mitgliederbeitrag.
- 3.3 Für die Benützung der Werkstätten wird von diesen Mitgliedern zusätzlich eine Gebühr erhoben. Diese Gebühr und der Beitrag für Nichtvereinsmitglieder, welche die Werkstätten benutzen werden von den Werkstattdleitungen zusammen mit dem Vorstand des Vereins festgelegt.
- 3.4 Der Verein führt eine Betriebsrechnung. Die Führung der gesamten Rechnung kann auch einer anderen Instanz übertragen werden. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 3.5 Die Vereinsrechnung und der Voranschlag sind jährlich den subventionierenden Instanzen vorzulegen.
- 3.6 Nach dem 1. Juli eintretende Mitglieder bezahlen für das laufende Jahr den halben Jahresbeitrag.

4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.
- 4.2 Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen.
- 4.3 Passivmitglieder mit Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.
- 4.4 Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
- 4.5 Gönnermitglieder mit Stimmrecht bezahlen einen Jahresbeitrag, der mindestens dem der Aktivmitglieder entspricht.
- 4.6 Aufnahmeversuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person

6 Austritt und Ausschluss

- 6.1 Ein Vereinsaustritt ist per Ende Jahr möglich. Das Austrittschreiben muss vor dem 1. November schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.
- 6.2 Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten oder Verstösse gegen die Ziele des Vereins, aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- 6.3 Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.
- 6.4 Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisionsstelle

8 Die Mitgliederversammlung

- 8.1 Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.
- 8.2 Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder zwei Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.
- 8.3 Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 8.4 Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens vier Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.
- 8.5 Der Mitgliederversammlung obliegen folgende unentziehbaren Aufgaben:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - b) Genehmigung der Jahresberichte
 - c) Entgegennahme des Revisorenberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl des Präsidenten und des übrigen Vorstandes sowie der Revisoren
 - f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - g) Genehmigung des Jahresbudgets
 - h) Kenntnisnahme des Jahresprogramms
 - i) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachten Geschäfte
 - j) Festsetzung und Änderung der Statuten und der Benützungsreglemente für die Werkstätten
 - k) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
 - l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses
- 8.6 Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 8.7 Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 8.8 Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- 8.9 Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9 Der Vorstand

- 9.1 Der Vorstand besteht aus mindestens vier bis acht Personen, die folgende Ressorts vertreten:
- a) Präsidium
 - b) Vizepräsidium
 - c) Finanzen
 - d) Protokollführung / Sekretariat
 - e) Werkstattleitungen Holz- Metallbearbeitung / Webstube
 - f) Beisitz
- 9.2 Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Er ist wiederwählbar. Ämterkumulation ist möglich. Der Präsident wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- 9.3 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er erlässt Reglemente.
- 9.4 Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- 9.5 Sofern kein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.
- 9.6 Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.
- 9.7 Der Vorstand kann über nicht budgetierte Ausgaben bis zu Fr. 600.- pro Rechnungsjahr entscheiden.
- 9.8 Die Aufgaben des Vorstandes sind:
- a) Durchführung von Veranstaltungen im Sinne von Ziffer 2.
 - b) Das Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - c) Die Aufnahme neuer Mitglieder und die Behandlung der Austritte.
 - d) Der Einzug der Mitgliederbeiträge und die Verwaltung des Vereinsvermögens nach Massgabe der Statuten und der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.
 - e) Die Wahl der Werkstattleitungen.
 - f) Die Prüfung der Wünsche und Anregungen der Mitglieder.
 - g) Die Erledigung der administrativen Arbeiten.
 - h) Die Organisation von Kursen.

10 Organisation der Werkstätten

- 10.1 Die Werkstattleitungen bestehen aus je einer Leitung und mehreren Mitarbeitenden. Sie haben die Organisation und den Betrieb der Holz- und Metallbearbeitungs-Werkstatt, der Webstube und der Kurse zu überwachen sowie die Einhaltung der entsprechenden Reglemente zu sichern. Sie haben Einsitz im Vorstand.
- 10.2 Für die Benützungsdordnung der Holz- und Metallbearbeitungs-Werkstatt und der Webstube gelten die besonderen Reglemente.

11 Die Revisoren

- 11.1 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren.
- 11.2 Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.
- 11.3 Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

12 Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift. Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

13 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14 Haftpflicht- und Unfallversicherung

Die Haftpflicht- und Unfallversicherung ist Sache der Mitglieder. Der Verein lehnt jegliche Haftung ab.

15 Auflösung des Vereins

- 15.1 Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von drei Viertel der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.
- 15.2 Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.
- 15.3 Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

16 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach ihrer Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 15. März 2016 in Kraft. Durch sie werden aufgehoben:

- Die Statuten vom 25. Oktober 1967.
- Sämtliche Bestimmungen, Beschlüsse und Reglemente sofern sie diesen Statuten widersprechen.

Die Vizepräsidentin
Barbara Blaser-Leuenberger



Die Protokollführerin
Susanne Dux Etter

